



Bundesnetzagentur

Rolle der Regulierungsbehörden und der IRG-Rail in den Reformvorhaben der Europäischen Kommission

8. SCG-Symposium: Aktuelle Themen der Wettbewerbsregulierung
Wien, 5. Oktober 2023

Prof. Dr. Karsten Otte M.C.J, Bundesnetzagentur, Chair IRG-Rail 2023



www.bundesnetzagentur.de



Art. 57 RL 2012/34/EU

Gemeinsame Marktüberwachung

Gegenseitige Anhörung bei Entscheidungen mit grenzüberschreitendem Inhalt

Bericht und Austausch im ENRRB



- European Network of Rail Regulatory Bodies
- Informationsaustausch über Entscheidungen
- Diskussion zur Auslegung des Unionsrechts
- Alle europäischen Eisenbahnregulierungsbehörden sind Mitglied im ENRRB
- EU-Kommission ist Mitglied und unterstützt Regulierungsbehörden bei der Zusammenarbeit
- Zusammenkunft zwei mal im Jahr



Netzwerk
unabhängiger
Regulierungsbe-
hörden aus 31
Europäischen
Staaten

Plattform
zum
Informationsaustausch,
zur Zusammenarbeit,
zur konsistenten
Umsetzung des
europäischen
Regulierungsrahmen.

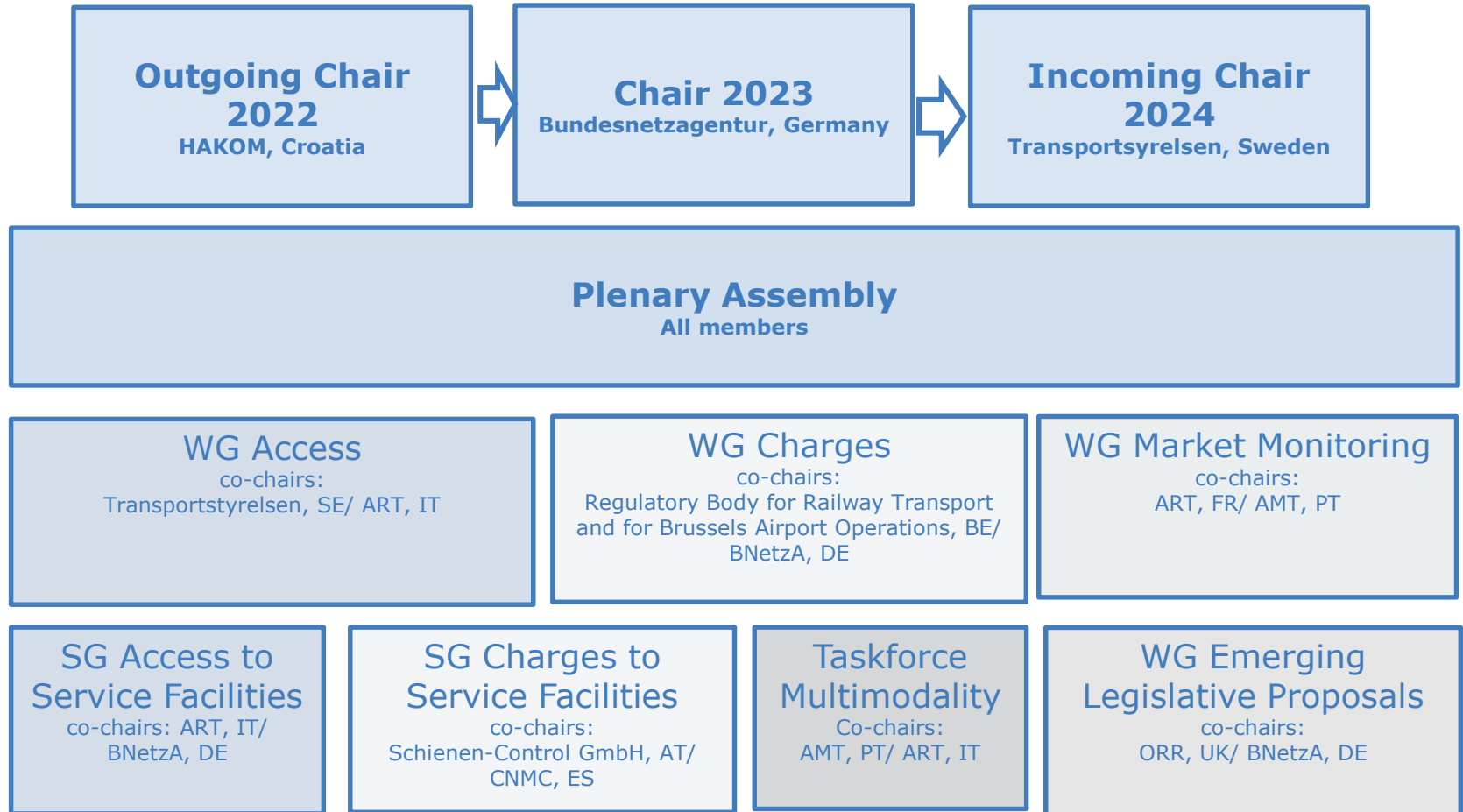
09. Juni 2011
Freiwilliger
Zusammenschluss
von 15
unabhängigen
Regulierungsbe-
hörden

Austausch von Sichtweisen
und Informationen
Förderung eines
einheitlichen,
wettbewerblichen,
effizienten und nachhaltigen
europäischen
Eisenbahnverkehrs

**Market
Monitoring
Report**

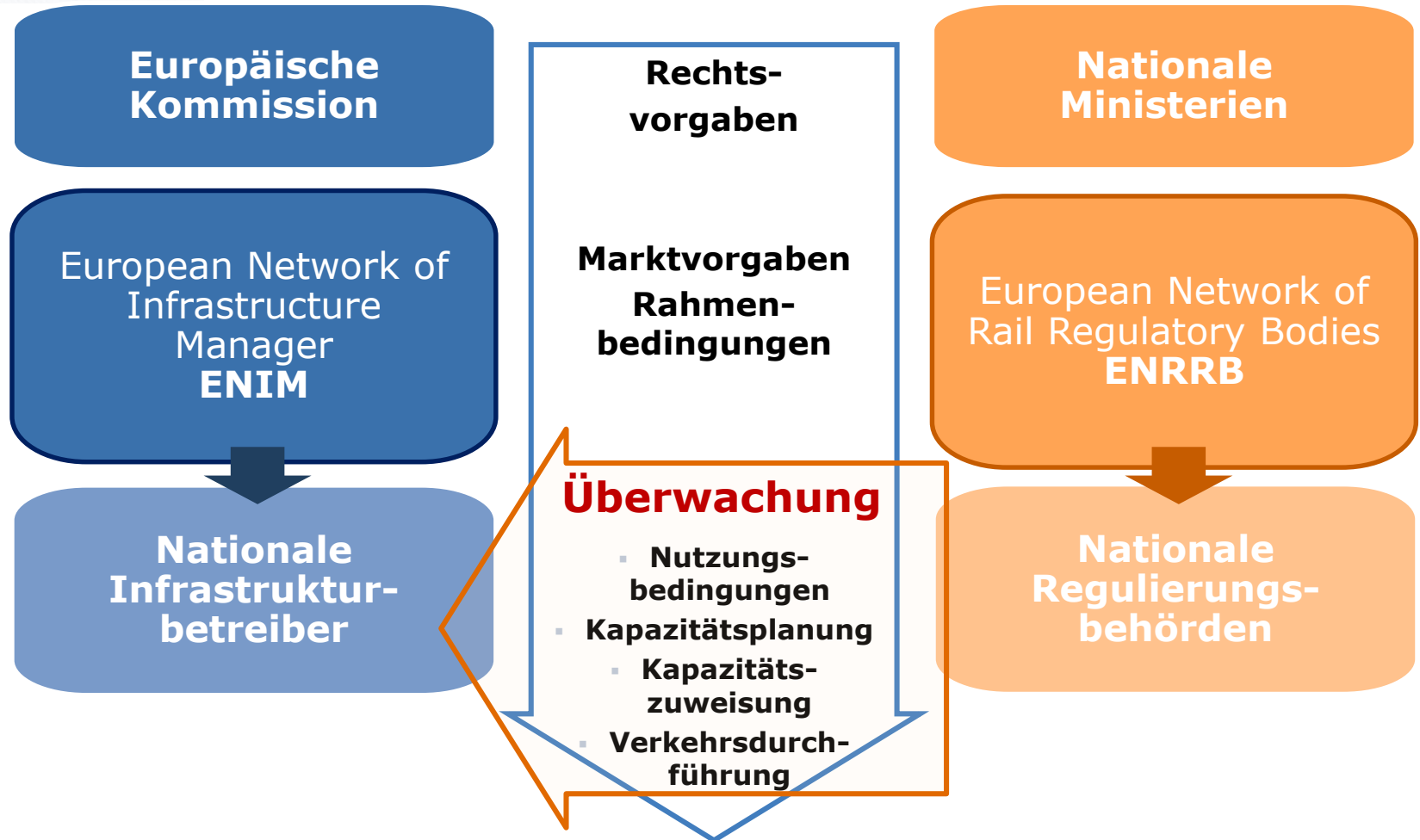
Aktuell
irg-rail.eu
Positionspapiere zur
Marktinitiative TTR
Positionspapiere zum
Impact Assessment
Positionspapier zum
VO-Entwurf

**Zusammen-
arbeit bei
internationalen
Trassen**





Verordnungsentwurf COM (2023)443





ENIM gestaltet die wesentlichen Prozesse

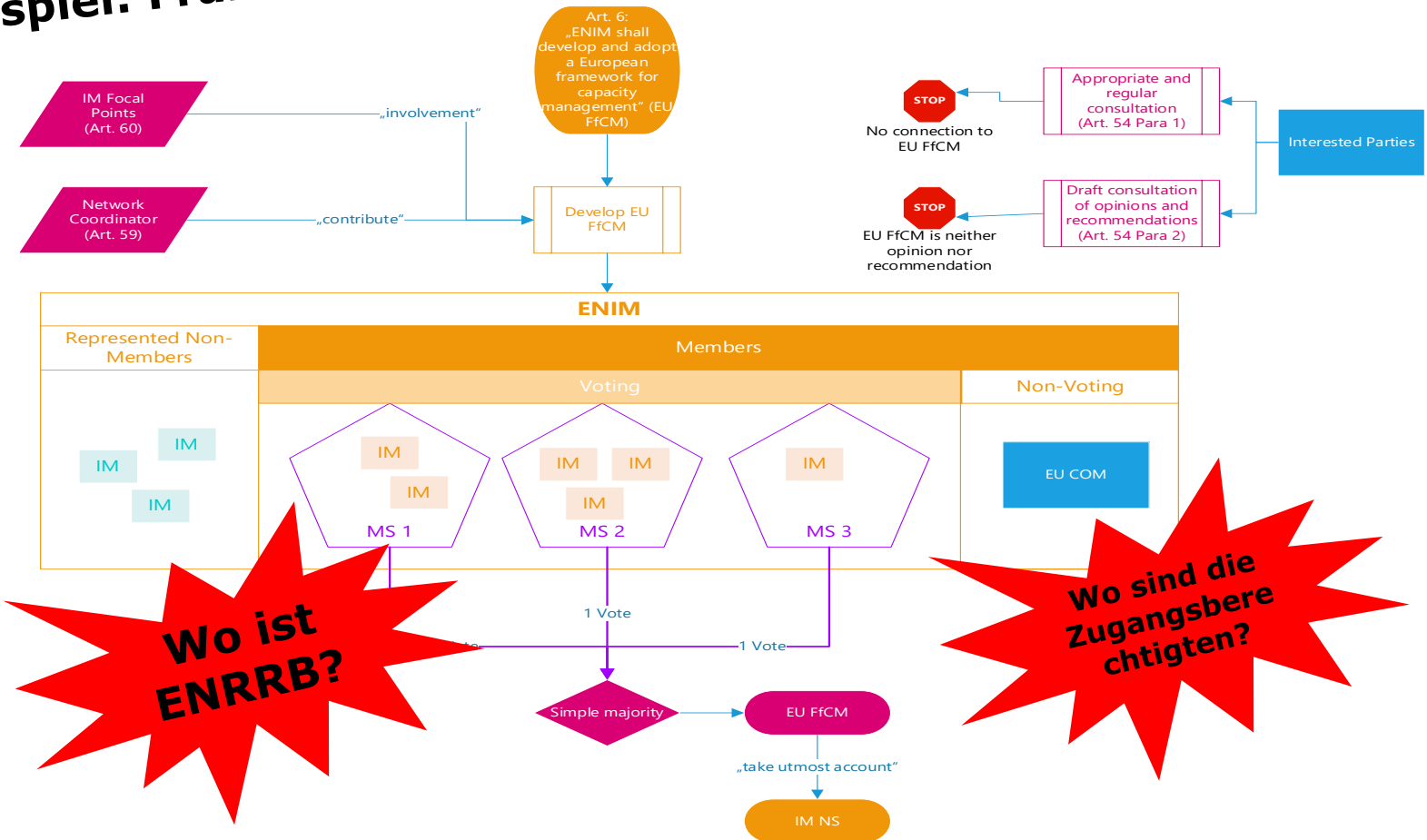
ENRRB überwacht die nationalen Regulierungsbehörden

Erstellen europäischer (bindenden) Rahmenbedingungen

Koordination der Zusammenarbeit der nationalen Infrastrukturbetreiber

Nationale Regulierungsbehörden überwachen Handlungen der nationalen Infrastrukturbetreiber

Ein Beispiel: Framework for capacity management





ENIM hat die Verantwortung, die wesentlichen Prozesse zu gestalten und Stellschrauben über Frameworks zu definieren

Nicht nur chirurgische Schnitte erforderlich, sondern eigenständige Befugnisnormen sind erforderlich und Bedeutung von ENRRB ist zu unterstreichen

Kritik: Reg. Überwachung der IM erst bei nationaler Einbeziehung in SNB ist zu spät und kann europäische Harmonisierung gefährden

Art. 66neu Organisation wieder wie BEREC

- Eigenständige RB tagen ohne Einflussnahme von Markt oder EU-Kommission
- EU Kommission kann teilnehmen

Kritik: ENIM bestimmt auch über Prozesse für andere Infrastrukturanbieter (IM jenseits TEN-T, SFO)

Art. 65neu gibt Aufgabenkatalog von ENRRB wieder

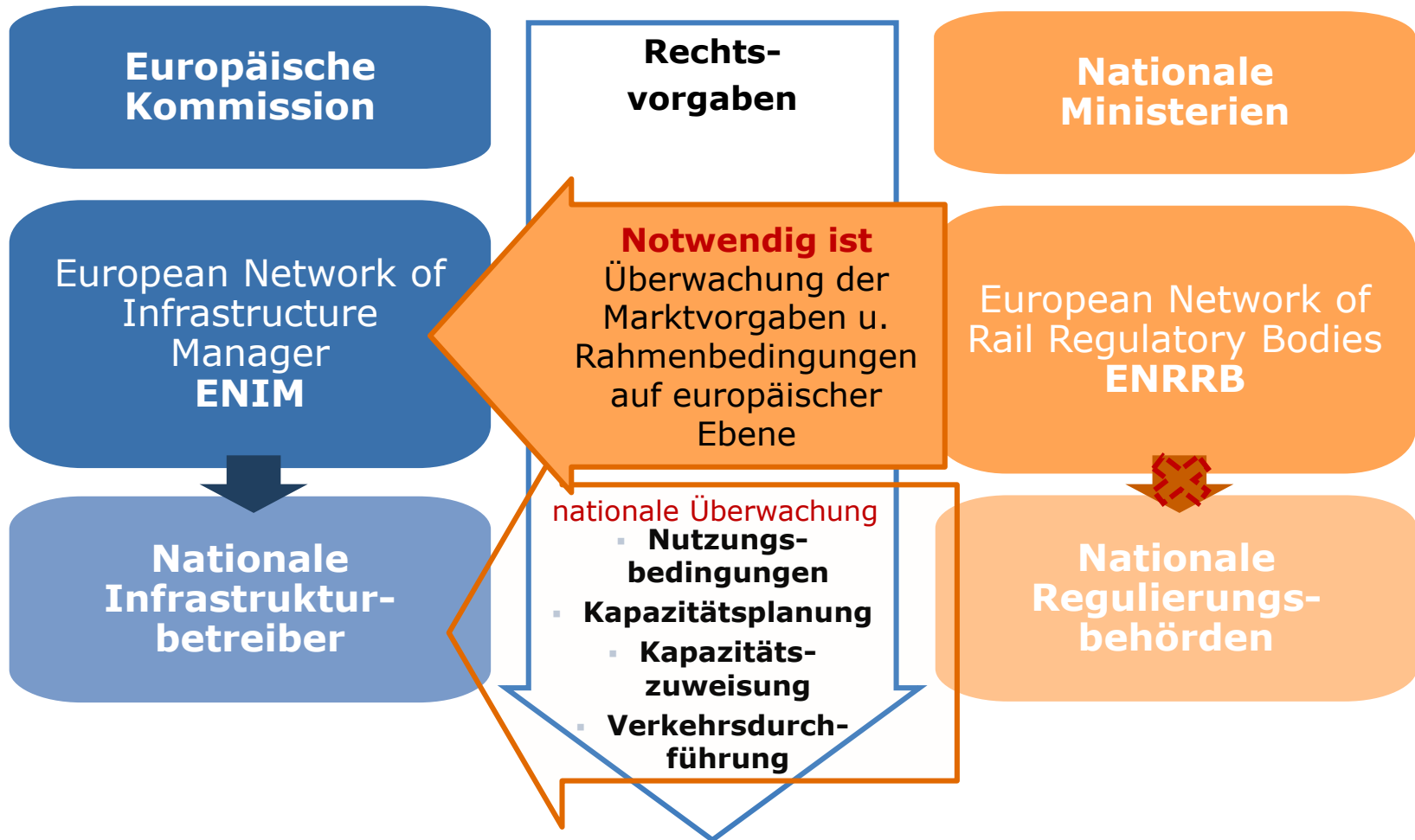
Kritik: Schutz der Zugangsberechtigten oder Einbindung anderer Betroffener nicht (durchgehend) gesichert

Art. 64neu ENRRB soll nicht Reguliierungsbehörden überwachen, sondern schon früh ENIM bei Rahmensetzung





Verordnungsentwurf COM (2023)443





ENRRB

- Von RL 2012/34/EU eingerichtet
- → RB in den EU-Grenzen, TN KOM
- Teilnahme der EU-Kommission
- Austausch und Information zu nationalen Entscheidungen
- Keine formale Positionen

Zusammenarbeit RB untereinander

- Einbeziehung in Einzelfällen
- Art 57 RL 12/34/EU
- Art. 20 VO 913/2010
- Cooperation Agreements



- Freiwillige Zusammenarbeit über EU Grenzen hinaus
- Freier Austausch über nationale Regulierung
- Marktbeobachtung
- Labor: Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zu rechtlichen Auslegungen und bester Regulierungspraxis



ENRRB+

- → RB in EU, TN EU-Kommission
- Von RL 2012/34/EU oder VO-Entwurf COM (2023) zugewiesene Aufgaben
- Formale Aufgaben: Austausch und Stellungnahmen zu Angelegenheiten mit grenzüberschreitenden Charakter für Zukunft abgeben
- Überwachungsrichtung offen (Genehmigung der Rahmensetzungen von ENIM?; Bindende Empfehlungen für RB?)

Zusammenarbeit RB untereinander

- Einbeziehung in Einzelfällen
- Bei Streit Anrufen ENRRB



- Freiwillige Zusammenarbeit über EU Grenzen hinaus
- Freier Austausch über nationale Regulierung
- Marktbeobachtung
- Labor: Rechtsverständnis + Regulierungspraxis
- Weniger Zeitdruck als ENRRB



Auf der 1. Regelungsebene

Rahmensetzung durch ENIM

IMs „take utmost account“: erfordert eine unionsweite Harmonisierung von System- und Marktorganisation (Kapazität und Verkehrsbetrieb)

eine passende Regulierungsaufsicht (ENRRB → ENIM) durch bindende Entscheidungen (Var. 1) oder durch Stellungnahmen als Leitplanken (RBs „take account“ = Var. 2).

Auf der 2. Regelungsebene / Anwendungsebene der Regulierung

(IMs „take utmost account“)

kann Einfluss des ENRRB auf RB (Var. 2) der Harmonisierung und Kooperation von Regulierung nützen;

ationale Regulierung muss aber operabel bleiben (ENRRB (→) RB - RB). → Reduktion der Rückkoppelungsschleifen zu ENRRB?

IRG-Rail beobachtet und bewertet Markt und Regulierung frei; → Unterstützung von ENRRB und nat. RB weiter sinnvoll.



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur

Prof. Dr. Karsten Otte, Leiter Eisenbahnregulierung

Tel: +49 (0) 228 14 7100

E-Mail: Karsten.Otte@BNetzA.de